

hältnis beendet wird oder der Werk tätige sich zum Studium bewirbt,

- der Werk tätige das Arbeitsrechtsverhältnis beenden möchte oder wenn er eine andere Arbeitsaufgabe bzw. eine Tätigkeit in einem anderen Arbeitskollektiv übernimmt,
- der Werk tätige in anderen Fällen ein berechtigtes Interesse nachweist und die Anfertigung einer B. verlangt (§ 67 AGB).

Die B. muß wahrheitsgemäß sein und Aussagen über die wesentlichen, charakteristischen und ständigen Verhaltensweisen des Werk tätigen enthalten. Der Betrieb hat zu sichern, daß sie im Arbeitskollektiv beraten wird und der Werk tätige daran teilnehmen kann. Über die vorgesehene Beratung hat der Betrieb die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen, damit ein Vertreter an der Beratung teilnehmen und die Auffassung der Gewerkschaftsleitung zur B. darlegen kann (§68 AGB). Die B. ist dem Werk tätigen unverzüglich auszuhändigen, spätestens 2 Wochen nach seiner Mitteilung, daß er eine B. benötigt. Gegen den Inhalt der B. steht ihm ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung der B. bei der / Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des / Kreisgerichts einzulegen (vgl. Übersicht S.31). / Leistungseinschätzung

Bevölkerungsbauwerke - /* Gebäude und bauliche Anlagen {/ Baulichkeit), die von Bürgern oder in deren Auftrag von Baufachleuten bzw. Baubetrieben errichtet oder baulich verändert werden, sich auf Grundstücken befinden, die persönliches Eigentum der Bürger sind oder ihnen zur Nutzung überlassen wurden, und die Wohn-, Erholungs- oder Eigentumsschutzbedürfnisse befriedigen bzw. gewerblichen Zwecken dienen. Zu den B. gehören Eigenheime, Erholungsbauwerke (Gartenlauben und Bungalows), Nebengebäude (Schuppen, Mehrzweckgebäude, Werkstätten usw.), Garagen, Schwimmbekken, Kläranlagen und andere. In Abhängigkeit von Art, Größe und Umfang der B. bedarf deren Errichtung und Veränderung der /* Bauzustimmung durch den für den Standort zuständigen örtlichen Rat. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken setzt eine Gewerbe genehmigung oder eine andere staatliche Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit voraus. Bauantrag / Nutzung von Grundstücken durch Bürger

Bewährung am Arbeitsplatz - einem mit Verurteilung auf Bewährung Bestraften Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) oder einem vorzeitig aus dem / Strafvollzug Entlassenen gericht lich auferlegte Verpflichtung, sich im Arbeitskollektiv zu bewähren, gute Disziplin und gute Arbeitsleistungen zu zeigen (§§ 34, 45, 72 StGB). Das Gericht verpflichtet den Verurteilten, einen ihm zugewiesenen oder seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und durch seine Arbeit zu beweisen, daß er

richtige Lehren aus seiner Verurteilung gezogen hat. Die Verpflichtung zur B. kann mit anderen Verpflichtungen verbunden werden, z. B. bei Jugendlichen mit der Verpflichtung, die Berufsausbildung fortzusetzen. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherischen Voraussetzungen für die B. gegeben sind. Kollektive von Werk tätigen können eine / Bürgschaft über den Verurteilten übernehmen. Eine Arbeitsplatzbindung kann auch nach der 2. VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 6. Juli 1979 (GBl. 11979 Nr. 21 S. 195) ausgesprochen werden.

Beweis - Nachweis der Wahrheit oder Unwahrheit von Behauptungen, Vermutungen oder Erkenntnissen über rechtlich erhebliche Tatsachen durch das Gericht. B. bilden die Grundlage für das / Urteil des Gerichts und müssen deshalb zur Feststellung der objektiven Wahrheit über einen Tathergang oder einen anderen Sachverhalt (z. B. ein Rechtsverhältnis) führen. B. darf nur mit Hilfe der gesetzlich zulässigen / Beweismittel erhoben werden (§24 StPO; § 53 ZPO). Im Zivilprozeß hat in der Regel die / Prozeßpartei, die etwas behauptet, den B. für die Richtigkeit ihres Vorbringens zu liefern (B.last). Dazu kann sie dem Gericht B.mittel anbieten. ? Beweisaufnahme

Beweisaufnahme - 1. im / Strafverfahren der Teil der Hauptverhandlung, in dem das Gericht alle zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der gesetzlich zulässigen Beweismittel und in der vorgeschriebenen Form unvoreingenommen und wahrheitsgemäß aufklärt und feststellt (§ 22 StPO). Ausgehend davon, daß ein Bürger nur in strikter Übereinstimmung mit dem Gesetz strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden darf (Art. 99 Verfassung; Art. 4 StGB), gelten für die B. und die Beweiswürdigung strenge Grundsätze: Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung (§ 8 StPO); strikte Gesetzlichkeit der Beweisführung (§23 StPO); Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (§8 Abs. 2, §22 StPO); Unmittelbarkeit der B. (§§50, 51, 224ff. StPO). Gegenstand der B. sind alle Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht, deren wahrheitsgemäße Aufklärung und Feststellung erforderlich ist, um über Tatbestandsmäßigkeit {/ Tatbestand) und Schwere einer Handlung sowie über eine gerechte / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entscheiden zu können. Die Beweisführung obliegt dem Gericht (wie vor Eröffnung der Hauptverhandlung dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen). Es hat das Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen für den Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachzuweisen. Auch ein / Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§ 23 Abs. 2 StPO). Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld nachzuweisen (/ Präsomtion der Unschuld). Er hat das Recht, bei der